

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 159

Ilmenau, den 26. September 2017

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik	2
Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik	25
Erste Änderung der Institutsordnung des Instituts für Medien und Kommunikationswissenschaft (IfMK)	43
Vierte Änderung der Immatrikulationsordnung	45

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 sowie § 4 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in Verbindung mit § 1 der Thüringer Verordnung zur Erprobung von grundständigen Diplomstudiengängen im Rahmen eines reformorientierten Hochschulmodells an der Technischen Universität Ilmenau vom 9. August 2016 (GVBl. 300) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik.

Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat diese Ordnung am 28. März 2017 und am 27. Juni 2017 beschlossen. Der Studienausschuss hat sie am 11. April 2017 befürwortet. Der Rektor hat sie am 30. Juni 2017 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 30. Juni 2017 angezeigt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad und Zweck der Prüfung
- § 3 Modularisierung/Modulhandbuch
- § 4 ECTS/Leistungspunkte
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 6 Teilzeitstudium
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Kenntnissen und Fähigkeiten

II. Prüfungsverfahren

- § 8 Bestehen von Prüfungen
- § 9 Modulprüfungen
- § 10 Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienleistungen und Teilnahmenachweise
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Prüfungsorganisation
- § 15 Zulassung zu Modulprüfungen

- § 16 Bewertung der Prüfungen, Prüfungsleistungen und Bildung der Note
- § 17 Feststellung, Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 18 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen
- § 19 Prüfungsfristen
- § 20 Freiversuch und Notenverbesserung
- § 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Verlust des Prüfungsanspruches
- § 23 Ungültigkeit einer Prüfung

III. Abschlussprüfung und Diplomarbeit/Zeugnisse

- § 24 Zulassung
- § 25 Diplomarbeit
- § 26 Bewertung der Diplomarbeit
- § 27 Diplom- und Vordiplomzeugnis, Diploma Supplement, Diplomurkunde

IV. Prüfungsausschuss und Prüfer

- § 28 Prüfer und Beisitzer
- § 29 Prüfungsausschuss

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 30 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 31 Rechtsschutz
- § 32 In-Kraft-Treten, Anwendungsbereich

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

1) Diese Ordnung gilt für die Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik in Verbindung mit der für diesen Studiengang erlassenen Studienordnung.

2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad und Zweck der Prüfung

1) Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Diplomstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ (Dipl.-Ing.).

2) Durch die Vordiplomprüfung sollen Studierende nachweisen, dass sie das Ziel des

Grundstudiums erreicht haben und dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

3) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden,

- ob der Studierende über breites und zugleich vertieftes fachliches Wissen sowie über fachübergreifendes Wissen verfügt,
- ob er die Fähigkeit besitzt, Lösungen komplexer Probleme und Aufgabenstellungen selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten und weiterzuentwickeln,
- ob er in der Lage ist, neue Probleme und wissenschaftliche Entwicklungen zu erkennen und entsprechend in seine Arbeit einzubeziehen und
- ob er darüber hinaus aufgrund seiner fachübergreifenden und sozialen Kompetenzen komplexe Projekte organisieren und leiten kann.

§ 3 Modularisierung/Modulhandbuch

1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen und ist als Lerneinheit zu verstehen, die dem Erwerb bestimmter Kompetenzen dient. Module können sich aus verschiedenen, inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr- und Lernformen (wie z. B. Vorlesung, Übung, Praktikum, Seminar, Projektarbeit, Hausarbeit, Belegarbeit oder Selbststudium) zusammensetzen.

2) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Zur Gewährleistung eines studienplangerechten Erwerbs von Leistungspunkten sind Module in der Regel in einem Semester abzuschließen.

3) Die inhaltliche und organisatorische Verantwortung für ein Modul trägt die anbietende Fakultät über den Modulverantwortlichen. Dieser wird durch deren Studienkommission bestimmt. Prüfungsrechtliche Entscheidungen nach dieser Ordnung trifft der Prüfungsausschuss des Studienganges.

4) Das Lehrangebot enthält auch fachfremde Module, die der weiteren Ausbildung von Schlüsselqualifikationen dienen.

5) Module werden als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule bzw. Wahlmodule angeboten. Pflichtmodule sind von allen Studierenden des Studienganges zu belegen, zugehörige Prüfungen müssen bestanden werden. Wahlpflichtmodule sind solche Module, die in einem bestimmten Umfang innerhalb eines thematisch eingegrenzten und festgelegten Bereichs (Studienordnung, Anlage Studienplan) ausgewählt werden können, zugehörige Prüfungen müssen bestanden werden. Bei einem Wahlmodul können die Studierenden innerhalb eines in der Studienordnung (Anlage Studienplan) definierten Bereichs und

Leistungspunkteumfangs ein Modul auswählen. Bei Nichtbestehen kann das Wahlmodul innerhalb der Wiederholungsfrist durch ein anderes Modul ersetzt werden. Module können auch so gestaltet sein, dass Studierende zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls wählen können.

6) Jedes Modul ist gemäß der Rahmenvorgaben für Studium und Lehre der TU Ilmenau zu definieren.

7) Das Modulhandbuch stellt verbindlich alle in einem Studiengang enthaltenen Module mit ihren Modulbeschreibungen dar. Es ist einschließlich seiner Änderungen vom Fakultätsrat zu beschließen und sodann vom Rektor zu genehmigen. Das Modulhandbuch ist jeweils so rechtzeitig zu aktualisieren, dass alle Änderungen vor Semesterbeginn ordnungsgemäß bekannt gemacht sind - spätere Änderungen sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für die semesterweise Konkretisierung der Prüfungsform (§ 9 Abs. 3 und 4) sowie die Angabe zur vorbereitenden und begleitenden Literatur, welche durch den jeweiligen Verantwortlichen für eine Lehrveranstaltung jederzeit aktualisiert werden kann. Das Modulhandbuch ist für jeden Studiengang elektronisch im Internetangebot der Universität bekannt zu machen.

§ 4 ECTS/Leistungspunkte

Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). Gemäß ECTS geben die Leistungspunkte eines Moduls Auskunft über die Gesamtarbeitsbelastung des Studierenden. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitszeit von 30 Stunden. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu vergeben. Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls wird eine bestimmte Zahl von Leistungspunkten vergeben. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten Leistungspunkten wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) dargestellt.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

1) Die Regelstudienzeit ist die Zeit, innerhalb derer das Studium abgeschlossen werden kann. Sie beträgt 10 Semester. Der Studienbeginn liegt jeweils im Wintersemester.

2) Das Studium umfasst das Grundstudium, das sich über das erste bis vierte Semester erstreckt und mit der Vordiplomprüfung abschließt sowie das Hauptstudium, das sich über das fünfte bis zehnte Semester erstreckt und ein Fachpraktikum mit einer Seminarfacharbeit sowie die Bearbeitung der Diplomarbeit umfasst. Das Hauptstudium schließt mit der Diplomprüfung ab.

3) Das Studium hat einen Gesamtumfang von 300 Leistungspunkten. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten Leistungspunkten wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) abgebildet. Leistungspunkte umfassen sowohl die unmittelbaren Lehrveranstaltungen (z. B. Vorlesung, Übung, Praktikum = Präsenzzeiten) als auch

die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich von Abschluss- und Studienarbeiten (Selbststudium). Die Inhalte des Studienganges sowie die Anteile an Präsenz- und Selbststudium sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dargestellt.

4) Die Universität stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Regelstudienzeit bei ordnungsgemäßem Studium eingehalten werden kann, insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Diplomarbeit im vorgesehenen Umfang in der Regelstudienzeit absolviert werden können.

§ 6 Teilzeitstudium

Das Studium kann als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Näheres regeln die entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Kenntnissen und Fähigkeiten

1) Über die Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, bei Studiengangwechsel innerhalb der Universität von Amts wegen. Bei Vorlage der vollständigen Unterlagen wird ein Bescheid in der Regel innerhalb von vier Wochen durch den Prüfungsausschuss erteilt. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2) Prüfungs- und Studienleistungen werden anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied zur Prüfungs- und Studienleistung belegt werden kann, für die eine Anerkennung begehrt wird. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung insbesondere mit Hinblick auf die durch die Leistung zu erzielenden Lernergebnisse vorzunehmen. Es ist eine Stellungnahme des verantwortlichen Prüfenden einzuholen.

3) Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Universität beinhaltet die Anerkennung sowohl bestandene Leistungen als auch Fehlversuche. Bei Fehlversuchen ist zu prüfen, ob das Modul vor dem Wechsel bereits endgültig nicht bestanden war. Wenn es vor dem Wechsel noch einen Prüfungsanspruch für das betreffende Modul gab, muss der Studierende die entsprechende Prüfung im neuen Studiengang mindestens einmal ablegen dürfen.

4) Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt dabei grundsätzlich dem Studierenden. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

5) Werden Prüfungs- bzw. Studienleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Leistungen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Für Prüfungs- und Studienleistungen, die anerkannt werden, wird die an der Universität vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten vergeben.

6) Im Rahmen von Auslandsaufenthalten erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen ohne weitere Prüfung anerkannt, soweit sie durch individuelle Learning Agreements festgelegt wurden.

7) Die Anrechnung von berufspraktischer Ausbildung ist in der Studienordnung (Anlage Regelungen zum Praktikum) geregelt.

8) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn:

- die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
- die zum Zeitpunkt der Anrechnung für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten aktuell vorhanden sind,
- Nachweise und Belege für die Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen.

9) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gleichwertigkeit der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 150 Leistungspunkten.

II. Prüfungsverfahren

§ 8 Bestehen von Prüfungen

1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle durch die Studienordnung (Anlage Studienplan) vorgeschriebenen Module des Hauptstudiums einschließlich der Diplomarbeit erfolgreich abgeschlossen sind.

2) Die Vordiplomprüfung ist bestanden, wenn alle durch die Studienordnung (Anlage Studienplan) vorgeschriebenen Module des Grundstudiums erfolgreich abgeschlossen sind.

3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls richtet sich nach den Vorschriften dieses Abschnittes und wird für die Diplomarbeit durch die Regelungen in Abschnitt III ergänzt.

§ 9 Modulprüfungen

1) Ein Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung ist dabei so zu gestalten, dass sie geeignet ist, das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse des Moduls zu überprüfen. Die Festlegung, ob ein Modul durch eine Modulprüfung oder auf andere Art abgeschlossen wird, trifft die Studienordnung (Anlage Studienplan). Die Zahl der im Studienplan vorgesehenen Modulprüfungen pro Fachsemester soll im Regelfall sechs nicht übersteigen.

2) Die Modulprüfung kann abweichend von Absatz 1 auch aus mehreren Prüfungsleistungen oder einer Kombination von Prüfungs- und Studienleistungen bzw. Teilnahmenachweisen bestehen. Die Durchführung gemäß Satz 1 ist insbesondere zulässig, wenn sich das Modul über mehrere Semester erstreckt oder im Rahmen der Lehrveranstaltungen eines Moduls unterschiedliche Lernergebnisse mit verschiedenen Lehr- und Lernformen angestrebt werden. Die ganze oder teilweise Berücksichtigung von alternativen semesterbegleitenden Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltungen eines Moduls im Rahmen der Modulprüfung ist insbesondere dann zulässig, wenn im Rahmen eines Moduls unterschiedliche Lernergebnisse mit verschiedenen Lehr- und Lernformen angestrebt werden und dafür unterschiedliche Prüfungsformen erforderlich sind, den Studierenden durch die Teilung der Modulprüfung sinnvolle Wahlmöglichkeiten eröffnet werden oder hierdurch eine Reduktion der Prüfungsbelastung während der Prüfungszeiträume am Ende des Semesters erreicht werden kann.

3) Die Prüfungsform der Prüfungsleistung bzw. der Prüfungsleistungen im jeweiligen Modul ist im Modulhandbuch geregelt. Sofern sie Gegenstand der Modulprüfung sind, müssen auch Studienleistungen und Teilnahmenachweise aufgeführt werden. Die Gewichtung aller Einzelleistungen bei der Ermittlung der Modulnote ist anzugeben, soweit die Bildung der Modulnote nicht entsprechend § 16 Abs. 5 i. V. m. § 16 Abs. 3 erfolgt.

4) Die semesterweise Konkretisierung der Prüfungsformen ist zulässig. Die fachverantwortlichen Prüfer setzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Modulverantwortlichen im Modulhandbuch die konkrete Form der Prüfungsleistung fest. Jede Änderung ist zu Beginn der Lehrveranstaltung, an welche die Prüfung anschließt, spätestens jedoch vier Wochen nach Semesterbeginn bekannt zu geben und unverzüglich im Modulhandbuch aufzunehmen. Für alternative semesterbegleitende Prüfungsleistungen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 3. Spiegelstrich, gilt § 3 Abs. 7 Satz 3 entsprechend.

5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen oder einer Kombination von Prüfungs- und Studienleistungen muss jede ihr zugeordnete Leistung bestanden sein.

6) Das Modul Seminarfacharbeit besteht aus einer selbständigen schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium. Die Seminarfacharbeit richtet sich thematisch nach der im Fachpraktikum zu bearbeitenden wissenschaftlich-technischen Problemstellung. Die Themenstel-

lung wird in Abstimmung zwischen Studierenden, Mentor und betrieblichem Betreuer vereinbart. Sie ist zeitgleich mit der Anmeldung zum Fachpraktikum aktenkundig zu machen. Der Bearbeitungszeitraum für die schriftliche Arbeit entspricht dem zeitlichen Umfang des Fachpraktikums. Gemeinsam mit den in der Studienordnung (§ 5 Abs. 2, Anlage Regelungen zum Praktikum) benannten Dokumenten reichen Studierende die Seminarfacharbeit in Form eines wissenschaftlich-technischen Berichts im Umfang von 25 bis 30 Seiten spätestens 2 Monate nach Beendigung des Fachpraktikums im Prüfungsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik ein. § 25 Abs. 6 Satz 3 gilt, mit der Maßgabe, dass eine Verlängerung des Abgabezeitraums der Seminarfacharbeit längstens bis 3 Monate nach Beendigung des Fachpraktikums möglich ist, entsprechend. Das Kolloquium findet in der Regel 4 Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Arbeit statt. Es besteht aus einem 20 bis 30 minütigem Vortrag und einer anschließenden Diskussion vor einer Prüfungskommission, welcher der Mentor und ein oder zwei prüfungsberechtigte Mitarbeiter des Instituts der Fakultät, an das der Studierende durch seine Mentorenuordnung angebunden ist, angehören. Die Benotung der Seminarfacharbeit erfolgt durch den Mentor auf Basis des wissenschaftlich-technischen Berichts und des Kolloquiums.

§ 10 Prüfungsleistungen

1) Prüfungsleistungen können als

- schriftliche Prüfungsleistung (Klausur),
- mündliche Prüfungsleistung,
- alternative semesterbegleitende Prüfungsleistung (wie z. B. Referat, Präsentation, Hausarbeit, Protokoll, konstruktive oder sonstige Entwicklungsarbeit, u. a.)

durchgeführt werden.

2) Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

3) Die Dauer der Prüfungsleistungen bemisst sich anhand des Umfangs und des Inhaltes des Moduls. Es gelten folgende Rahmenvorgaben:

- Die Dauer einer Klausurarbeit oder einer vergleichbaren schriftlichen Arbeit soll 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.
- Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll je Studierenden mindestens 15 und höchstens 60 Minuten betragen. Wird eine zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 18 Abs. 5 in mündlicher Form durchgeführt, ist die vorgesehene Dauer der Prüfung im Formular für die Prüfungsanmeldung zu dokumentieren.

Wird eine Modulprüfung durch mehr als eine Prüfungsleistung abgeschlossen, so darf die Gesamtdauer der einzelnen Prüfungsleistungen die Vorgaben gemäß Satz 2 nicht überschreiten, soweit dies nicht durch Umfang oder Dauer des Moduls gerechtfertigt ist.

Alternative semesterbegleitende Prüfungsleistungen sind bei der Gestaltung der Prüfungsleistung aufwandsbezogen zu berücksichtigen.

4) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, so wird ihm durch den zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen in einer die persönliche Beeinträchtigung berücksichtigenden Weise zu erbringen (Nachteilsausgleich). Der Nachteilsausgleich kann sich insbesondere erstrecken auf

- die Form und Dauer der Prüfungsleistung,
- die Verwendung zulässiger Hilfsmittel sowie
- die Anpassung oder zeitweise Aussetzung von Fristen oder sonstigen Prüfungsmodalitäten nach dieser Ordnung über einen entsprechenden Sonderstudienplan.

5) Der Antrag ist mit geeigneten Nachweisen, im Regelfall mit fachärztlichem Attest, an den Prüfungsausschuss zu richten. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine stattgebende Entscheidung hat die Dauer des Nachteilsausgleiches festzulegen. Soweit und solange ein Nachteilsausgleich besteht, hat der jeweilige Studierende diesen für alle betroffenen Prüfungsleistungen eines Semesters, spätestens bis vier Wochen vor Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums, im Prüfungsamt anzuzeigen. Verspätet angezeigte Prüfungen können zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Prüfungsorganisation nur bei Vorliegen des Einvernehmens des jeweiligen Prüfers berücksichtigt werden oder soweit sich aus der konkreten Form des Nachteilsausgleiches keine erhöhten Organisationsanforderungen an die Durchführung der Prüfung ergeben. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Teilnahme-nachweise.

6) Prüfungsleistungen zu Modulen oder einzelnen Lehrveranstaltungen, welche nicht mehr Gegenstand der Vordiplom- oder der Diplomprüfung sind, werden letztmalig mindestens vier Semester nach ihrer Streichung angeboten. Der zulässige Inhalt einer Prüfungsleistung richtet sich nach den konkreten Inhalten der jeweiligen Lehrveranstaltung im Prüfungssemester. Dies gilt auch für die Wiederholung von Prüfungsleistungen.

7) In geeigneten Modulen kann der Prüfer verlangen, dass Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch zu erbringen sind. Dies muss der Prüfer den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt geben. Als bekannt gegeben gilt Englisch, wenn die Modulbeschreibung im Modulhandbuch in Englisch verfasst ist. Handelt es sich dabei um eine andere Sprache als Englisch, muss der Prüfungsausschuss zustimmen.

8) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen

1) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note erfolgt eine Beratung mit den an der Prüfung mitwirkenden Prüfern. Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, so werden sie gemäß § 16 Abs. 3 gemittelt. Beisitzer werden vor der Festsetzung der Note vom Prüfer gehört. Die Notenberatung erfolgt nichtöffentlich. Das Ergebnis ist dem Studierenden einzeln, jeweils unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung und die sich anschließende Notenberatung bekannt zu geben.

2) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können bei ausreichender räumlicher Kapazität im Prüfungsraum als Zuhörer zugelassen werden, sofern der zu prüfende Studierende sein Einverständnis erklärt. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12 Studienleistungen und Teilnahmenachweise

Zum erfolgreichen Abschluss eines Moduls kann auch oder ausschließlich die Erbringung von Studienleistungen sowie die Vorlage von Teilnahmenachweisen gehören. Die Erbringung von Studienleistungen kann in der gleichen Form wie Prüfungsleistungen, benotet oder unbenotet, gefordert werden. Sie unterliegen jedoch nicht den Regelungen zur Prüfungs- und Wiederholungsfrist bzw. zu den Wiederholungsmöglichkeiten. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Abschnitts für Prüfungsleistungen entsprechend, wenn und soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Er ist lediglich dann zulässiger Bestandteil oder Gegenstand einer Modulprüfung, wenn die Anwesenheit des Studierenden in der Lehrveranstaltung auf Grund der Lehrveranstaltung zwingend erforderlich ist, weil ein Erreichen der angestrebten Lernergebnisse andernfalls nicht oder nicht in vergleichbarem Maße möglich ist. Dies ist für die jeweilige Modulprüfung im Modulhandbuch zu begründen.

§ 13 Prüfungsprotokoll

1) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben und mit den Prüfungsakten aufzubewahren.

2) Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist von einem während der ganzen Prüfung anwesenden Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, das den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit, besondere Vorfälle während der Bearbeitungszeit sowie die Namen und Anwesenheitszeiten der Aufsichtführenden enthält. Es ist zu unterschreiben und mit den Klausurunterlagen aufzubewahren.

§ 14 Prüfungsorganisation

- 1) Die Prüfungszeiträume der Semester werden durch den Studienausschuss für jedes Studienjahr gesondert festgelegt und durch das Rektorat im Internetangebot der Universität oder in sonstiger üblicher Form veröffentlicht.
- 2) Spätestens vier Wochen vor Ablauf der Vorlesungszeit eines Semesters ist für die dazugehörigen Prüfungszeiträume ein Prüfungsplan, soweit möglich im elektronischen Prüfungssystem, zu veröffentlichen.
- 3) Alle Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von alternativen semesterbegleitenden Prüfungsleistungen, sind in jedem Semester anzubieten. Für schriftliche Prüfungsleistungen ist der jeweilige Prüfungszeitraum vorzusehen. Abweichungen hiervon können im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Mündliche Prüfungen können im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüfer auch außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden. Alternative semesterbegleitende Prüfungsleistungen finden mindestens alle zwei Semester im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung und in der Regel außerhalb des Prüfungszeitraums statt.
- 4) Die Teilnahme an einer Prüfung des Hauptstudiums setzt die elektronische Anmeldung voraus. Ausnahmen von der Anmeldeform kann das Prüfungsamt vorsehen. Für Prüfungen und ihre Wiederholungen, die im Prüfungszeitraum abgenommen werden, endet die Antragsfrist jeweils zwei Wochen vor Ende des Vorlesungszeitraumes eines Semesters. Der Prüfungsausschuss hat eine spätere Anmeldung zu akzeptieren, wenn der Studierende die Anmeldefrist ohne sein Verschulden versäumt hat, dies bei der verspäteten Anmeldung glaubhaft macht und die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erfolgt (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand).
- 5) Im Grundstudium ist der Studierende mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung zu den in der Studienordnung (Anlage Studienplan) für das entsprechende Semester vorgesehenen Prüfungsleistungen automatisch angemeldet. Meldet sich der Studierende von der Prüfung ab, tritt er von der Prüfung zurück oder muss er diese wiederholen, ist er automatisch zum nächsten Prüfungstermin angemeldet.
- 6) Für bestimmte Module des Hauptstudiums kann abweichend von Absatz 4 eine Prüfungsanmeldung zu einzelnen Prüfungsleistungen während des Vorlesungszeitraums erforderlich sein. Für bestimmte Module des Grundstudiums kann abweichend von Absatz 5 eine individuelle Prüfungsanmeldung zu einzelnen Prüfungsleistungen während des Vorlesungszeitraums erforderlich sein. Prüfungseinschreibefrist und -modalitäten werden für diese Fälle im Modulhandbuch dargestellt.
- 7) Der Studierende kann sich bis vier Tage vor dem Prüfungstermin elektronisch oder beim Prüfungsamt abmelden, ohne dass ihm hierdurch Nachteile entstehen. Der Prüfungsausschuss hat eine spätere Abmeldung zu akzeptieren, wenn der Studierende die Abmeldefrist ohne sein Verschulden versäumt hat und dies glaubhaft machen kann

(Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). Eine solche Abmeldung muss unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erfolgen.

8) Die Anmeldemodalitäten für alternative semesterbegleitende Prüfungsleistungen werden zu Semesterbeginn in der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ein Rücktritt nach erfolgter Anmeldung ist in diesem Fall lediglich gemäß § 21 Abs. 1 möglich.

§ 15 Zulassung zu Modulprüfungen

1) Alle Studierenden, die im Studiengang immatrikuliert sind und dort nicht den Prüfungsanspruch verloren haben, sind nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen zuzulassen.

2) Eine Zulassung zu Modulprüfungen des Hauptstudiums setzt voraus, dass

- Module des Grundstudiums im Umfang von mindestens 105 Leistungspunkten erfolgreich erbracht worden sind,
- das Grundpraktikum abgeschlossen und anerkannt worden ist sowie
- die obligatorische Studienfachberatung gemäß § 7 Abs. 3 der Studienordnung wahrgenommen wurde.

3) Zulassungsvoraussetzung für den mündlichen Teil der Diplomarbeit (Kolloquium zur Diplomarbeit) ist der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen und Studienleistungen des Hauptstudiums sowie die fristgerechte Abgabe der Diplomarbeit.

4) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Prüfungs- bzw. Studienleistungen oder Teilnahmenachweise zu erbringen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und solchen Leistungen, welche gemäß der Studienordnung (Anlage Studienplan) in dem vom Urlaubssemester erfassten Fachsemester bereits hätten erbracht sein sollen.

§ 16 Bewertung der Prüfungen, Prüfungsleistungen und Bildung der Note

1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können zwischen den Noten 1 und 4 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden.

3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. Die zweite und alle weiteren Stellen nach dem Komma sind zu streichen.

Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- ab 4,1 = nicht ausreichend.

4) Die Prüfer dürfen von den rechnerisch ermittelten Noten für eine Prüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindruckes den Leistungsstand des Studierenden besser kennzeichnet. Insbesondere können Bonuspunkte vergeben werden für während des Semesters erbrachte Studienleistungen; dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 30 von Hundert am Gesamtergebnis der Prüfung. Die Studienleistungen, welche zur Vergabe von Bonuspunkten führen, sind jeweils vor Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben. Erworbene Bonuspunkte verfallen nicht vor Ablauf des zweiten Semesters, welches auf das Semester folgt, in welchem der Bonus vergeben wurde, soweit sie nicht bereits durch Anrechnung verbraucht worden sind. Bonuspunkte sind nicht Bestandteil der Modulprüfung und können ausschließlich zur Verbesserung der Modulnote führen.

5) Die ein Modul abschließende Modulprüfung wird mit einer Modulnote bewertet. Für Module, die durch mehrere Prüfungsleistungen abgeschlossen werden, wird entsprechend Absatz 3 eine Modulnote generiert. Keine Prüfungsleistung darf zu mehr als einer Modulnote desselben Studienganges beitragen.

6) Die auf dem Diplomzeugnis auszuweisende Gesamtnote errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten des Hauptstudiums einschließlich der Diplomarbeit gemäß des Verfahrens nach Absatz 3. Wurden in einem Modul nur Studienleistungen oder Teilnahmehinweise erbracht, so bleiben hierdurch erreichte Leistungspunkte bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt. Erreicht ein Studierender einen Notendurchschnitt bis 1,2, erteilt der Prüfungsausschuss das Gesamturteil „mit Auszeichnung“.

7) Die auf dem Vordiplomzeugnis auszuweisende Vordiplomnote errechnet sich in entsprechender Anwendung von Absatz 6 Satz 1 und 2 aus den Modulnoten des Grundstudiums.

8) Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Anlage zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Dezember 2003 i. d. F. vom 4. Februar 2010) i. V. m. dem ECTS-User's Guide abzubilden.

§ 17 Feststellung, Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

1) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen mit Angabe des Prüfungsfaches, des Namens des Prüfers, des Datums und der Note werden auf der Grundlage der schriftlichen Nachweise (Prüfungsprotokolle, Notenlisten der Prüfer, schriftliche Prüfungsleistungen, Diplomarbeit) in die im Prüfungsamt für jeden Studierenden geführte Prüfungsakte bzw. -datenbank aufgenommen.

2) Alle Noten sind für teilnehmende Studierende unverzüglich nach der Bewertung per Eintrag in die Datenbank der elektronischen Prüfungsverwaltung, ansonsten in geeigneter Form individuell bekannt zu geben. Im Fall der Erfassung in der elektronischen Prüfungsverwaltung gilt die Note eine Woche nach Eintrag in die Datenbank als bekannt gegeben. Das Bewertungsverfahren muss zwei Wochen nach Beginn des folgenden Semesters abgeschlossen sein.

3) Die Bekanntgabe der Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 11 Absatz 1.

§ 18 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist mit Ausnahme der Seminarfacharbeit, der Vertiefungsmodule gemäß § 5 Abs. 4 der Studienordnung, des schriftlichen Teils der Diplomarbeit und des Kolloquiums zur Diplomarbeit für sechs Prüfungsleistungen des Studienganges möglich.

2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb der folgenden zwei Semester vorzunehmen (Wiederholungsfrist). Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht. Werden Wiederholungsprüfungen nicht innerhalb der Wiederholungsfrist angetreten, gelten sie als abgelegt und nicht bestanden (mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet), es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

3) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- und Studienleistungen zusam-

men, muss im Fall des Nichtbestehens einer dieser Leistungen nur die nicht bestandene Leistung wiederholt werden.

4) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen der Prüfungsanspruch im Studiengang verloren geht, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer muss Hochschullehrer sein. Für letzte Wiederholungsprüfungen in mündlicher Form bleibt die Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 1 unberührt.

5) Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfer, kann auf Antrag des Studierenden für Wiederholungsprüfungen gemäß Absatz 4, eine von § 9 Abs. 3 und 4 abweichende mündliche Form der Prüfung vereinbart werden. Die Vereinbarung ist bei der Anmeldung für die Wiederholungsprüfung nachzuweisen.

§ 19 Prüfungsfristen

1) Alle Modulprüfungen des Hauptstudiums sollen zu den in der Studienordnung (Anlage Studienplan) empfohlenen Fachsemestern abgelegt werden. Werden sie nicht bis zum Ablauf des vierten, auf die Regelstudienzeit folgenden Semesters vollständig abgelegt, so gelten die dann noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen, einschließlich der Diplomarbeit, soweit diese noch nicht fristgerecht abgegeben wurde, als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

2) Für alle den Modulprüfungen des Grundstudiums zugeordneten Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass diese als erstmals abgelegt und nicht bestanden gelten, wenn sie nicht bis zum Ablauf des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurden.

§ 20 Freiversuch und Notenverbesserung

1) Höchstens zehn Prüfungsleistungen dieses Diplomstudienganges können auf Antrag des Studierenden wie nicht unternommene Prüfungsversuche (Freiversuche) bzw. als Notenverbesserungsversuche behandelt werden, wenn sie erstmalig vor oder zu dem in der Studienordnung (Anlage Studienplan) empfohlenen Fachsemester abgelegt worden sind. Die Erklärung zur Inanspruchnahme eines Freiversuchs hat unwiderruflich, bis zum Ablauf der Anmeldefrist für die erste Wiederholungsprüfung, schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erfolgen. Die Erklärung zur Notenverbesserung hat unwiderruflich, mit Anmeldung des Wiederholungsversuchs, schriftlich beim Prüfungsamt zu erfolgen. Die Inanspruchnahme eines Notenverbesserungsversuches ist längstens bis zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 möglich. Eine Verlängerung der Frist gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 folgt hieraus nicht.

2) Für die Seminarfacharbeit, die Vertiefungsmodule, den schriftlichen Teil der Diplomarbeit und das Kolloquium zur Diplomarbeit ist kein Freiversuch bzw. Notenverbesserungsversuch möglich.

3) Bei der Feststellung, ob die Prüfungsleistung rechtzeitig im Sinne von Absatz 1 abgelegt wurde, werden nicht mitgerechnet,

- Zeiten, während deren der Studierende wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes zur Unterbrechung des Studiums gezwungen war,
- Zeiten, um die sich das Studium wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung verlängert hat,
- Zeiten, während deren Studierende durch die Geburt eines Kindes wegen der erforderlichen Betreuung nach der Geburt in ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt waren, höchstens jedoch zwei Semester,

wenn der Studierende in diesen Zeiten nicht bereits beurlaubt war. Die Studierenden haben die Tatsachen, die zur Nichtanrechnung führen sollen, glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

1) Treten Studierende von ihrer Prüfungsleistung nach der Abmeldefrist des § 14 Abs. 7 oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als nicht bestanden (mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet), es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt den Rücktritt oder die Versäumnis auf Antrag des Studierenden als unverschuldet an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn sie vor dem abgebrochenen oder versäumten Prüfungstermin erbracht wurden. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen durch einen schriftlichen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitzuteilen.

2) Bei wiederholter oder lang andauernder Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein erläuterndes amtsärztliches Attest verlangen.

3) Versuchen Studierende, die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Studierende, die die Ruhe und Ordnung einer Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

4) Studierende können innerhalb von vier Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 22 Verlust des Prüfungsanspruches

1) Der Abschlussgrad wird im gewählten Studiengang nicht mehr verliehen (Verlust des Prüfungsanspruches), wenn

- eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde („endgültig nicht bestanden“),
- die zulässige Anzahl zweiter Wiederholungen von Prüfungsleistungen bereits ausgeschöpft und somit keine weitere zweite Wiederholung mehr möglich ist („endgültig nicht bestanden“) oder
- die Seminarfacharbeit, die Vertiefungsmodule oder die Diplomarbeit wiederholt mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden.

2) In diesen Fällen erteilt der Prüfungsausschuss dem Studierenden hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 23 Ungültigkeit einer Prüfung

1) Hat ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären und die Noten für diejenige/n Prüfungsleistung/en, bei deren Erbringung der Studierende nachweislich getäuscht hat, entsprechend berichtigen.

2) Waren Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung zu einer Prüfung oder zum Studium vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde, ist mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Abschlussurkunde einzuziehen und der Titel abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

III. Abschlussprüfung und Diplomarbeit / Zeugnisse

§ 24 Zulassung

Die Diplomarbeit ist eine gemäß § 15 Abs. 2 zulassungspflichtige Modulprüfung.

§ 25 Diplomarbeit

1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (schriftliche wissenschaftliche Arbeit) und einem mündlichen Teil (Kolloquium).

2) Das Thema der Diplomarbeit wird vom zugehörigen Mentor des Studierenden vorgeschlagen. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Er kann auch einen anderen themenstellenden Hochschullehrer vorschlagen, jedoch ohne dadurch einen Rechtsanspruch zu begründen. Auf Antrag des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein Studierender binnen vier Wochen ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der vorgesehene Arbeitsaufwand in der vorgegebenen Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Für die Diplomarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

4) Das Thema kann einmal innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe mit dem Studierenden zu vereinbaren.

5) Die Diplomarbeit kann in Absprache mit dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

6) Der zur Bearbeitung der Diplomarbeit notwendige Arbeitsaufwand umfasst ca. 900 Arbeitsstunden. Der Bearbeitungszeitraum erstreckt sich über insgesamt sechs Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Studierenden den Bearbeitungszeitraum um höchstens drei Monate verlängern. Weist der Studierende nach, dass er an der Bearbeitung durch nicht von ihm zu vertretende Gründe gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit. Wird durch derartige Gründe auch die verlängerte Bearbeitungszeit gemäß Satz 3 überschritten, so gilt das Thema als zurückgegeben, ohne dass dies auf die zulässigen Rückgaben gemäß Absatz 4 oder die Zahl der zulässigen Wiederholungen gemäß § 26 Abs. 3 Einfluss hat.

7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt in drei fest gebundenen Exemplaren und aus prüfungsrechtlichen Gründen zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. Es

muss ein Format verwendet werden, welches eine maschinelle Extrahierung des Textes ermöglicht. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. In der Diplomarbeit zitierte elektronische Quellen sind auf Anforderung des Prüfers ebenfalls auf einem gängigen Datenträger der Arbeit beizufügen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und noch nicht in gleicher oder ähnlicher Weise oder auszugsweise an einer anderen Hochschule als Prüfungsarbeit eingereicht hat.

8) Mit der Abgabe der Diplomarbeit ist gleichzeitig eine kurze Zusammenfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache für den Zweck der Veröffentlichung anzufertigen und in elektronischer Form abzugeben. Das Prüfungsamt kann die Abgabe in einem bestimmten elektronischen Format vorschreiben und hierzu nähere Regelungen festlegen. Die Fakultät ist berechtigt, die Ausgabe des Zeugnisses von der Erfüllung dieser Verpflichtung abhängig zu machen. Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, die kurze Zusammenfassung auch ohne ausdrückliche Genehmigung des Studierenden zu veröffentlichen und zu verbreiten.

9) Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag, in dem der Studierende die Ergebnisse seiner Arbeit präsentiert, und einer anschließenden Diskussion. Der Vortrag soll eine Länge von 20 Minuten umfassen. Die Gesamtdauer des Kolloquiums soll 60 Minuten nicht überschreiten. Es findet in der Regel spätestens vier Wochen nach der Abgabe der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit statt, jedoch erst, wenn die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 15 Abs. 3 erfüllt ist. Die Zulassung ist vor der Terminvereinbarung zum Kolloquium mit dem betreuenden Hochschullehrer im Prüfungsamt zu beantragen. Das Kolloquium wird von einer dafür gebildeten Prüfungskommission einvernehmlich bewertet. Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist der betreuende Hochschullehrer.

10) Beabsichtigt ein Studierender, die Diplomarbeit außerhalb der Universität anzufertigen, hat er im Rahmen der Anmeldung die Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers sowie die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers und dessen Qualifikation vorzulegen. Das geschieht durch entsprechende Angaben auf der beigefügten Aufgabenstellung.

§ 26 Bewertung der Diplomarbeit

1) Der schriftliche Teil der Diplomarbeit ist von zwei Prüfern durch Gutachten getrennt zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

2) Weichen die Einzelbewertungen der beiden Prüfer um mindestens 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder bewertet ein Prüfer den schriftlichen Teil der Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer hinzugezogen. Die Note für den schriftlichen Teil der Diplomarbeit wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der vorliegenden Gutachten gebildet. Der schriftliche Teil der Diplomarbeit ist „nicht bestanden“, wenn er mindestens von zwei Prüfern mit den Einzelnoten "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist.

3) Wird der schriftliche Teil der Diplomarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

4) Die Modulnote wird als Durchschnitt aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen des schriftlichen Teils der Diplomarbeit mit einem Gewichtungsfaktor von zwei und der Bewertungen des Kolloquiums mit einem Gewichtungsfaktor von eins gebildet. Die Diplomarbeit ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Der schriftliche Teil der Diplomarbeit und das Kolloquium müssen bestanden sein. Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Studierende auf Antrag, der innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen ist, ein neues Thema für die Wiederholung der Diplomarbeit erhält (Wiederholungsfrist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3). Eine Rückgabe des zweiten Themas ist nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

5) Die Diplomarbeit, ihre Bewertung und Note gelten als Bestandteil der Prüfungsakte.

§ 27 Diplom- und Vordiplomzeugnis, Diploma Supplement, Diplomurkunde

1) Über die Ergebnisse der bestandenen Prüfungen des Hauptstudiums sowie abgelegte Studienleistungen erhält der Studierende ein Diplomzeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- bzw. Studienleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan der für den Studiengang zuständigen Fakultät und vom Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit einem Siegel versehen.

2) Zusätzlich erhält der Studierende ein Diploma Supplement entsprechend des Diploma Supplements nach dem Modell Europäische Union.

3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Abschlussurkunde wird vom Dekan der zuständigen Fakultät und vom Rektor der Universität unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der Universität versehen.

4) Über das Ergebnis der Vordiplomprüfung erhält der Studierende ein Vordiplomzeugnis; Absatz 1 gilt entsprechend.

IV. Prüfungsausschuss und Prüfer

§ 28 Prüfer und Beisitzer

1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer und benennt die Mitglieder von Prüfungskommissionen nach dieser Ordnung und deren Vorsitzenden.

2) Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation hat. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Qualifikation hat, die mit der jeweiligen Prüfung erworben werden soll.

§ 29 Prüfungsausschuss

1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges zuständig. Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Umsetzung seiner Beschlüsse durch das Prüfungsamt unterstützt. Der Prüfungsausschuss kann Erstentscheidungen nach dieser Ordnung auf das Prüfungsamt übertragen, sofern diese ihrer Natur nach hierzu geeignet sind, insbesondere keine fachlichen Bewertungen erforderlich werden oder lediglich die Einhaltung formaler prüfungsrechtlicher Vorgaben zu überprüfen ist. Im Fall von Beanstandungen derartiger Entscheidungen durch Studierende oder der Erhebung von Widersprüchen ist der Prüfungsausschuss verpflichtet, die Entscheidung zu überprüfen. Die Regelungen zur Zuständigkeit im Widerspruchsverfahren bleiben hiervon unberührt.

2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät bestimmt, der der Studiengang zugeordnet wurde. Ein Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein. Der Prüfungsausschuss hat mindestens fünf Mitglieder (drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, je ein Mitglied aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter und Studierenden). Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestimmt. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen der Gruppe der Professoren angehören.

3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ein Professor sowie ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Der Prüfungsausschuss kann eilbedürftige Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren treffen, wenn sich sämtliche Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. In diesem Fall ist der Beschlussgegenstand allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses nebst den erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Alle Mitglieder müssen zu dem betreffenden Beschlussgegenstand abstimmen, damit ein wirksamer Beschluss vorliegt.

4) Der Prüfungsausschuss ist innerhalb der Vorlesungszeit mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied schriftlich beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beantragt wird.

5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zum Stillschweigen über ihre Tätigkeit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakte

1) Nach Bekanntgabe der Note für eine Prüfungs- bzw. Studienleistung hat der Studierende in der Regel bis nach Ablauf von acht Wochen nach Beginn des folgenden Vorlesungszeitraumes Gelegenheit zur Einsicht in die korrigierten Arbeiten oder das Protokoll der mündlichen Prüfung.

2) Neben den Einsichtsmöglichkeiten in die korrigierten Arbeiten wird dem Studierenden nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten, einschließlich der darin enthaltenen Gutachten von Prüfern und der Prüfungsprotokolle gewährt. Diese Möglichkeit besteht in der Regel bis ein Jahr nach Aushändigung des Diplomzeugnisses. Der Prüfungsausschuss bestimmt Verfahren, Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

3) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Diplomarbeit fünf Jahre, beginnend am Tag nach der Bekanntgabe der Noten, aufzubewahren.

4) Die Prüfungsakten werden im Prüfungsamt geführt und verbleiben dort bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Exmatrikulation des Studierenden. Anschließend werden die für die Aufbewahrung relevanten Dokumente/Unterlagen der Prüfungsakten mit den Studierendenakten zusammengeführt und zur weiteren Aufbewahrung an das Universitätsarchiv abgegeben. Die übrigen Dokumente und Unterlagen der Prüfungsakten werden datenschutzkonform vernichtet.

§ 31 Rechtsschutz

Die Entscheidungen über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit den Widersprüchen stattgegeben werden soll, trifft der Prüfungsausschuss. Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor oder die von ihm entsprechend beauftragte Stelle im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 32 In-Kraft-Treten, Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, welche erstmals ein Studium im Diplomstudien-
engang Elektrotechnik und Informationstechnik ab dem Wintersemester 2017/2018 auf-
nehmen. Sie tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität in
Kraft.

Ilmenau, den 30. Juni 2017

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 159/2017, folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik.

Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat diese Ordnung am 28. März 2017 und am 27. Juni 2017 beschlossen. Der Studiausschuss hat sie am 11. April 2017 befürwortet. Der Rektor hat sie am 30. Juni 2017 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 30. Juni 2017 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Profiltyp
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld
- § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienplan
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Studienfachberatung, Mentorensystem
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Studienplan
- Regelungen zum Praktikum
- Profilbeschreibung

§ 1 Geltungsbereich

1) Die Studienordnung (StO) für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 159/2017 Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Regelstudienzeit, Profiltyp

1) Der Studienplan in der Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung und so gestaltet, dass das Studium mit allen Studien- und Prüfungsleistungen sowie den vorgesehenen Praktika und der Diplomarbeit in der Regelstudienzeit von 10 Semestern abgeschlossen werden kann.

2) Das Hauptstudium des Studienganges ist in Entsprechung des Profiltyps "forschungsorientiert" gestaltet.

§ 3 Studienvoraussetzungen

1) Zu diesem Studiengang werden alle Studienbewerber zugelassen, welche die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen gemäß Thüringer Hochschulgesetz sowie die Immatrikulationsvoraussetzungen der Immatrikulationsordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

2) Das Studium erfordert vom Studienbewerber ein ausgeprägtes Interesse an sowie gute Grundkenntnisse in der Mathematik sowie naturwissenschaftlichen Fächern. Interessierte sollten über die Bereitschaft verfügen, sich ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Betrachtungsweisen anzueignen und diese auf technische Problemstellungen anzuwenden. Das Studium mit einer starken Forschungsorientierung speziell in den höheren Studiensemestern, mit zum Teil flexibel zu gestaltenden und aufeinander aufbauenden Komponenten sowie der Möglichkeit, verschiedene Studienabschnitte auf Wunsch auch an ausländischen Institutionen bzw. Unternehmen zu erbringen, ist adressiert an Studienbewerber mit einer zielgerichteten inhaltlichen Vorstellung ihres Studienprofils.

§ 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden Fachkenntnisse auf dem Gebiete der Elektrotechnik und Informationstechnik zu vermitteln und sie anzuleiten, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Die Absolventen sind in der Lage, sich selbständig in vielfältige Aufgaben und Tätigkeitsfelder – sowohl forschungs- als auch anwendungsbezogen – einzuarbeiten und flexibel mit wechselnden Aufgaben und Anforderungen umzugehen.

Für die Absolventen des Studienganges bieten sich Einsatz- und Vertiefungsmöglichkeiten in nahezu allen Branchen wie z. B. der Informationstechnik, Energietechnik, Mikroelektronik und Nanotechnologie, Medientechnik, dem Geräte- und Anlagenbau, der Nachrichtentechnik, Messtechnik sowie Automatisierungstechnik. Mögliche Tätigkeitsbe-

reiche sind neben Forschung und Entwicklung beispielsweise Projektierung, technische Beratung, Produktionsmanagement, Lehre und Ausbildung sowie Verwaltung. Wissenschaftliche Einrichtungen sowie Prüf- und Gutachterstellen und Ingenieurbüros bieten weitere Einsatzmöglichkeiten. Auch freiberufliche Tätigkeiten sowie die eigene Unternehmensgründung sind möglich.

In der Anlage Profilbeschreibung werden die Qualifikationsziele und die Berufsfelder ausführlich benannt.

§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienplan

1) Das Studium hat einen Gesamtumfang von 10 Semestern und 300 Leistungspunkten (LP). Es beinhaltet das Grundstudium mit den Semestern 1 bis 4 und das Hauptstudium mit den Semestern 5 bis 10.

Vor Studienbeginn ist ein 6-wöchiges Grundpraktikum abzuleisten.

2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen und ist als Lerneinheit zu verstehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung des Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module sind im Modulhandbuch abgebildet.

3) Das Grundstudium besteht ausschließlich aus Pflichtmodulen und beinhaltet die Gemeinsamen ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen (56 LP), die Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik (55 LP), die sonstigen Grundlagen (6 LP) und die Schlüsselqualifikationen für die Elektrotechnik und Informationstechnik (4 LP).

4) Das Hauptstudium besteht im 5. Fachsemester aus Pflichtmodulen und beinhaltet die erweiterten Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik (30 LP). In diesem Fachsemester erfolgt in Vorbereitung auf die anschließende Schwerpunktsetzung die individuelle Zuordnung der Studierenden zu einem Mentor. Die Studierenden benennen bis zum Ende des 5. Fachsemesters im Prüfungsamt einen Mentor ihrer Wahl aus der Gruppe der Universitätsprofessoren der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik. Die Zuordnung erfolgt, sofern der Mentor der Wahl zustimmt. Stimmt der Mentor der Wahl nicht zu, ordnet der Prüfungsausschuss dem Studierenden einen Mentor zu. Die Mentorenauswahl kann auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss einmal innerhalb des Hauptstudiums geändert werden.

Ab dem 6. Fachsemester erfolgt eine fachliche und zunehmend forschungsorientierte Schwerpunktsetzung in einem zu wählenden Hauptfach mit entsprechender späterer Vertiefung. Die Festlegung erfolgt durch den Studierenden in Abstimmung mit dem Mentor. Dabei werden folgende Hauptfächer angeboten:

- Informations- und Kommunikationstechnik,
- Mikroelektronik und Nanotechnologie,
- Energie- und Automatisierungstechnik,
- Medientechnologie.

Studierende absolvieren im Hauptfach im 6. und 7. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP aus dem jeweiligen Wahlkatalog des Hauptfachs. Die Wahlkataloge können jährlich vom Fakultätsrat für Elektrotechnik und Informationstechnik angepasst werden.

Auf Antrag des Studierenden in Abstimmung mit dem Mentor, kann durch den Prüfungsausschuss ein abweichendes, - sogenanntes freies - Hauptfach genehmigt werden, bei dem Module aus allen Wahlkatalogen des Hauptfaches ausgewählt werden können.

Die inhaltliche Schwerpunktsetzung im Hauptfach wird durch die Wahl eines Nebenfachs im 6. und 7. Fachsemester entsprechend der profilsseitigen Zielsetzung des Studierenden ergänzt. Das Nebenfach muss sich vom Hauptfach unterscheiden. Als Nebenfächer sind vorgesehen:

- Informations- und Kommunikationstechnik,
- Medientechnologie,
- Mikroelektronik und Nanotechnologie,
- Energie- und Automatisierungstechnik,
- Werkstoffwissenschaft,
- Vertiefungsgebiete des Diplomstudiengangs Maschinenbau.

Weitere bzw. veränderte Nebenfächer können jährlich geplant und vom Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik beschlossen werden. Für das Nebenfach wählen Studierende Wahlmodule im Umfang von 30 LP aus dem Wahlkatalog des Hauptfaches.

Auf Antrag des Studierenden in Abstimmung mit dem Mentor kann durch den Prüfungsausschuss ein abweichendes - sogenanntes freies - Nebenfach genehmigt werden. Das Nebenfach kann in Abstimmung mit dem Mentor auch an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung im In- oder Ausland erbracht werden.

Im 8. Fachsemester sind das Fachpraktikum und begleitend dazu eine Seminarfacharbeit vorgesehen. Hier setzen Studierende ihre erworbene Fach- und Methodenkompetenz erstmals in der Ingenieurpraxis sowohl in der Industrie als auch in der Forschung ein. Sie erhalten Einblicke in praxisnahe Prozesse und erweitern ihre Kenntnisse im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens.

Im 9. Fachsemester erfolgt eine Vertiefung der Inhalte des Hauptfaches über Vertiefungsmodule. Diese Vertiefungsmodule sind stark forschungsorientiert und als Wahlmodule ausgestaltet. Die Vertiefung des Hauptfachs dient der Vorbereitung auf die Durchführung der Diplomarbeit. Die Studierenden wählen hierzu Wahlmodule im Umfang von insgesamt 30 LP aus dem Wahlkatalog ihres gewählten Hauptfachs. Die Festlegung erfolgt durch den Studierenden in Abstimmung mit dem Mentor.

Das 10. Fachsemester ist für die Bearbeitung der Diplomarbeit im Umfang von 30 LP vorgesehen.

5) Das Studium umfasst praktische Tätigkeiten (Praktika) im Umfang von mindestens 26 Wochen. Das Grundpraktikum hat einen Umfang von 6 Wochen und sollte bereits vor Studienbeginn abgeleistet werden, muss aber spätestens zur Prüfungsanmeldung von

Modulprüfungen des Hauptstudiums nachgewiesen sein (Zulassungsvoraussetzung). Das Fachpraktikum ist eine Studienleistung mit einer Dauer von 20 Wochen. Die Inhalte und Anforderungen an die berufspraktischen Tätigkeiten (Grundpraktikum und Fachpraktikum) sowie deren Anrechnung sind in der Anlage Regelungen zum Praktikum definiert.

6) Den Studierenden wird empfohlen, neben den fachspezifischen Modulen auch über den im Studienplan vorgeschriebenen Umfang hinaus Angebote der Wirtschafts-, Rechts-, Arbeits- und Medienwissenschaften, des Studium generale, des Europastudiums und des Spracheninstituts wahrzunehmen.

7) Für den Erwerb des Grundlagenwissens, Fachwissens und für die Vertiefung sowie Erweiterung der in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrinhalte ist das Studium wissenschaftlicher Literatur unerlässlich. Die Studierenden sollten daher schon mit Beginn des Studiums die Beschäftigung mit einschlägiger Literatur in ihr Studium einbeziehen. Hierzu stehen ihnen die Einrichtungen der Universitätsbibliothek zur Verfügung.

8) Die Studierenden sind aufgefordert, in den Selbstverwaltungsgremien der Universität mitzuarbeiten.

9) Mobilität der Studierenden im Studiengang ist ausdrücklich erwünscht. Das Nebenfach, das Fachpraktikum und die Seminarfacharbeit sowie die Vertiefung können auf Wunsch der Studierenden und in Absprache mit dem Mentor auch an ausländischen Einrichtungen erbracht werden.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Im Studium können verschiedene Lehr- und Lernformen (Vorlesungen, Übungen, Seminare/Projektseminar, Praktika, Forschungsprojekt/Seminarfacharbeit, Exkursionen u. a.) Anwendung finden. Diese Veranstaltungsformen sind wie folgt beschrieben:

- Vorlesung:
Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffes einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden durch den Vortragenden. Individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- Übung:
Festigung und Vertiefung von fachspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten durch Lösung auf das Vorlesungsgebiet bezogener Aufgaben. Individuelles Vor- und Nacharbeiten, z. B. von Übungsaufgaben, wird erwartet.
- Seminar/Projektseminar:
Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt. Im Rahmen eines Seminars werden die Referate durch die Studierenden gehalten.
- Praktikum:
Anwendung fachspezifischer Methoden bei der Durchführung von Experimenten und Messungen, schriftliche Ausarbeitung von Versuchs- und Messprotokollen.

- **Forschungsprojekt/Seminarfacharbeit:**
Im Rahmen eines Forschungsprojekts bzw. der Seminarfacharbeit arbeiten die Studierenden an aktuellen Forschungsthemen der am Studiengang beteiligten Fachgebiete. Besonderen Wert wird auf die sorgfältige Planung und Umsetzung in Teamarbeit mit den betreuenden Professoren und den wissenschaftlichen Mitarbeitern gelegt. Eigenständige Literaturrecherche auf der Basis aktueller Veröffentlichungen und Vorträge zu den einzelnen Teilaspekten und Meilensteinen des Projektes/des Themas sorgen für eine Verfeinerung der Präsentationstechniken der Teilnehmer. Eine Evaluierung und Dokumentation der Ergebnisse in der Art einer wissenschaftlichen Veröffentlichung (beim Forschungsprojekt) bzw. eine öffentliche Vorstellung und Verteidigung der Arbeit im Institut schließen das Projekt/das Thema ab.

- **Exkursion:**
Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen oder die Kombination von Veranstaltungsformen, z. B. die Integrierung von Exkursionen in Übungen nicht aus.

§ 7 Studienfachberatung, Mentorensystem

1) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik benennt einen Hochschullehrer als Studienfachberater.

2) Die individuelle Studienberatung wird durch den Studienfachberater sowie das Referat Bildung/Prüfungsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik durchgeführt.

3) Vor der Teilnahme an Prüfungsleistungen des Hauptstudiums, jedoch erst, wenn alle weiteren Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik erfüllt sind, nehmen Studierende an einer ca. 60-minütigen obligatorischen Studienfachberatung teil. Diese Studienfachberatung wird jeweils zu Beginn des Wintersemesters durchgeführt. Im Rahmen der Einladung durch das Prüfungsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik benennen Studierende ihren Vorschlag für das zu wählende Hauptfach sowie den betreuenden Mentor. Die obligatorische Studienfachberatung wird von einer Kommission durchgeführt, die sich aus 3 Universitätsprofessoren der Institute der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zusammensetzt. Einer dieser Professoren sollte dem Institut des vom Studierenden vorgeschlagenen Mentors angehören. Als Ergebnis der obligatorischen Studienfachberatung werden dem jeweiligen Studierenden Empfehlungen hinsichtlich

- der weiteren universitären Laufbahn,
- der Auswahl des Hauptfaches sowie
- der Wahl eines fachlich geeigneten Mentors gegeben.

4) Das Mentorensystem dient der Anbindung des Studierenden an ein Institut bzw. Fachgebiet der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik, die neben der fachlichen Profilierung des Studierenden auch soziale Kompetenzen wie Team- und Kommunikationsfähigkeit fördert. Der Mentor

- berät den Studierenden zu allen in der Studienordnung vorgesehenen Fragestellungen sowie darüber hinaus, insbesondere zur Wahl und Ausgestaltung des Hauptfachs inklusive Vertiefung,
- unterstützt den Studierenden bei der Auswahl eines geeigneten Betriebes/einer geeigneten Einrichtung für das Fachpraktikum,
- genehmigt die Themenwahl für die das Fachpraktikum begleitende Seminarfacharbeit,
- betreut und bewertet das Fachpraktikum und die Seminarfacharbeit einschließlich des dazugehörigen Kolloquiums,
- berät den Studierenden zum gewünschten Nebenfach,
- schlägt das Thema der Diplomarbeit vor und
- berät den Studierenden zur Realisierung von Auslandsaufenthalten im Hauptstudium in Verbindung mit einem möglichen Erwerb von Leistungspunkten zur Sicherung des Studienfortschrittes.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2017/2018 immatrikulierten Studierenden dieses Studienganges.

Ilmenau, den 30. Juni 2017

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

**Anlage Studienplan
Grundstudium**

Module / Fächer	Modul-/ Fachart	Abschlussverpflichtung (Form und Dauer der PL ist im Modulhandbuch definiert)	Gewic ht	Fachsemester				Sum me LP	
				1.	2.	3.	4.		
				LP	LP	LP	LP		
Mathematik 1	P	MP	PL	8	8			8	
Mathematik 2	P	MP	PL	6		6		6	
Mathematik 3	P	MP	PL	6			6	6	
Naturwissenschaften	P	MP	= zugeordnete PL	13				13	
Physik 1	P		PL		4				
Physik 2	P		PL			4			
Praktikum Physik	P		Sb			2			
Chemie für Ingenieure	P	MP	PL		3				
Informatik	P	MP	= zugeordnete PL	8				8	
Technische Informatik	P		PL		4				
Algorithmen und Programmierung	P		PL		3				
Praktikum Informatik	P		S			1			
Maschinenbau	P	MP	= zugeordnete PL	11				11	
Darstellungslehre und Maschinenelemente 1	P		PL, S		2	2			
Technische Mechanik 1	P		PL			4			
Grundlagen der Fertigungstechnik	P		Sb				3		
Werkstoffe Elektrotechnik	P	MP	= zugeordnete PL	5				5	
Werkstoffe	P		PL				3		
Werkstoffe in der Elektrotechnik	P		S				1		
Werkstoffpraktikum	P		Sb				1		
Elektrotechnik 1	P	MP	= zugeordnete PL	10				10	
Elektrotechnik 1	P		Sb, PL		4	4			
Praktikum Elektrotechnik 1	P		Sb			1	1		
Elektrotechnik 2	P	MP	= zugeordnete PL	5				5	
Elektrotechnik 2	P		PL				4		
Praktikum Elektrotechnik 2	P		Sb				1		
Grundlagen der Elektronik	P	MP	= zugeordnete PL	5				5	
Grundlagen der Elektronik	P		PL			4			
Praktikum Elektronik	P		Sb				1		
Grundlagen analoger Schaltungstechnik	P	MP		5			5	5	
Signale und Systeme 1	P	MP		5			5	5	
Elektrische Messtechnik	P	MP		5				5	
Theoretische Elektrotechnik 1	P	MP		5			5	5	
Informations- und Kommunikationstechnik 1	P	MP	= zugeordnete PL	5				5	
Informationstechnik	P		PL				5		
Grundlagen der Mikro- und Nanoelektronik 1	P	MP		5			5	5	
Elektrische Energietechnik 1	P	MP		5			5	5	
Regelungs- und Systemtechnik 1 - Profil EIT	P	MP		5			5	5	
Schlüsselqualifikationen für EIT	P	MP	= zugeordnete PL	0				4	
Fachsprache der Technik* - English 1 (B2)	P		Sb		2				
Grundlagen der BWL 1	P		Sb			2			
Grundpraktikum (6 Wochen)	P	MP	S	0	6. Wo.			0	
Summe der LP					30	30	31	30	121

* aus dem Fachangebot des Spracheninstituts (für Muttersprachler "Fachsprache der Technik - English", für Nicht-Muttersprachler "Allgemeinsprache DaF")

hellgrau hinterlegte Felder	Gemeinsame ingenieurwissenschaftliche Grundlagen der TU Ilmenau						
	MP	Modulprüfung	LP	Leistungspunkte			
	PL	Prüfungsleistung	P	Pflichtmodul			
	Sb	benotete Studienleistung	WP	Wahlpflichtmodul			
	S	unbenotete Studienleistung	W	Wahlmodul			

Hauptstudium										
Module / Fächer	Modul-/ Fachart	Abschlussverpflichtung (Form und Dauer der PL ist im Modulhandbuch definiert)	Gewicht	Fachsemester						Summe LP
				5.	6.	7.	8.	9.	10.	
				LP	LP	LP	LP	LP	LP	
Informations- und Kommunikationstechnik 2	P	MP	5	5						5
Theoretische Elektrotechnik 2	P	MP	5	5						5
Digitale Schaltungstechnik / Microcontroller	P	MP	5	5						5
Grundlagen der Mikro- und Nanoelektronik 2	P	MP	5	5						5
Elektrische Energietechnik 2	P	MP	5	5						5
Regelungs- und Systemtechnik 2- Profil EIT	P	MP	5	5						5
Hauptfach und Vertiefung	Studierende wählen Hauptfach 1, 2, 3 oder 4 und absolvieren Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP sowie in Absprache mit dem Mentor vertiefende Wahlmodule im Umfang von insgesamt 30 LP aus dem jeweiligen Wahlkatalog des Hauptfachs. Alternativ ist ein freies Hauptfach (Hauptfach 5) möglich, bei dem die Module aus allen Hauptfach-Wahlkatalogen gewählt werden können in Absprache mit dem Mentor.									
Hauptfach 1: Informations- und Kommunikationstechnik	WP	MP = zugeordnete PL	60							60
Wahlpflichtmodule gemäß des aktuellen Wahlkatalogs	WP	siehe Katalog			15	15				
Signale und Systeme 2	WP	MP				5				
Hochfrequenztechnik 1	WP	MP				5				
Digitale Signalverarbeitung 1	WP	MP				5				
Nachrichtentechnik	WP	MP				5				
Elektromagnetische Wellen	WP	MP				5				
Elektronische Messtechnik	WP	MP				5				
Stochastik	WP	MP				5				
Lineare Algebra	WP	MP				5				
Vertiefungsmodule (Wahlmodule) gemäß des aktuellen Wahlkatalogs	WP	siehe Katalog						30		
Hauptfach 2: Mikroelektronik und Nanotechnologie	WP	MP = zugeordnete PL	60							60
Wahlpflichtmodule gemäß des aktuellen Wahlkatalogs	WP	siehe Katalog			15	15				
Halbleiterbauelemente 1	WP	MP				5				
Halbleiterbauelemente 2	WP	MP					5			
Mikro- und Halbleitertechnologie 1	WP	MP				5				
Mikro- und Halbleitertechnologie 2	WP	MP					5			
Elektroniktechnologie 1	WP	MP					5			
Nanotechnologie	WP	MP					5			
Advanced Packaging and Assembly Technology	WP	MP					5			
Material states and material analysis	WP	MP					5			
Vertiefungsmodule (Wahlmodule) gemäß des aktuellen Wahlkatalogs	WP	siehe Katalog						30		
Hauptfach 3: Energie- und Automatisierungstechnik	WP	MP = zugeordnete PL	60							60
Wahlpflichtmodule gemäß des aktuellen Wahlkatalogs	WP	siehe Katalog			15	15				
Grundlagen des Betriebs und der Analyse elektrischer Energiesysteme (EES 2)	WP	MP				5				
Elektrotechnische Geräte und Anlagen 2	WP	MP				5				
Leistungselektronik 1	WP	MP					5			
Elektrische Maschinen 1	WP	MP					5			
Modellbildung und Simulation	WP	MP					5			
Nichtlineare Regelungssysteme 1	WP	MP					5			
Antriebssteuerungen	WP	MP					5			
Vertiefungsmodule (Wahlmodule) gemäß des aktuellen Wahlkatalogs	WP	siehe Katalog						30		

Anlage Regelungen zum Praktikum

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck des Praktikums, Rolle im Studiengang
- § 2 Dauer und Struktur der Praktika, Lage im Studium
- § 3 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse, Prüfungsamt
- § 4 Inhalt der Praktika
- § 5 Praktikantenzugnis, Tätigkeitsbericht
- § 6 Anrechnung und Ausnahmeregelungen
- § 7 Praktika im Ausland

§ 1 Zweck des Praktikums, Rolle im Studiengang

Die berufspraktischen Tätigkeiten gliedern sich in ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum.

Das Fachpraktikum ist ein obligatorischer Bestandteil des Studiums. Für das Fachpraktikum ist im Studienplan ein vorlesungsfreies Semester vorgesehen.

Das Grundpraktikum hat das Ziel, die Studierenden mit grundlegenden, praktischen Arbeitsverfahren sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in Betrieben bekannt zu machen.

Durch das Fachpraktikum sollen die Studierenden durch eigene Anschauung und durch eigene Mitarbeit Einblick in die Abläufe gewinnen, die beim Einsatz wissenschaftlich fundierter Methoden bei der Konzeption, der Realisierung, der Bewertung und beim Einsatz komplexer technischer Systeme in einem Anwendungsbereich (z. B. Industrie, Technik, Wirtschaft, Verwaltung oder Forschung) wesentlich sind. Hierdurch sollen die Studierenden an die berufliche Tätigkeit eines universitär ausgebildeten Diplom-Ingenieurs der Elektrotechnik und Informationstechnik herangeführt werden.

§ 2 Dauer und Struktur der Praktika, Lage im Studium

1) Das Grundpraktikum hat einen zeitlichen Umfang von 6 Wochen. Es ist grundsätzlich vor Studienbeginn abzuleisten. Studieninteressierten wird empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Eine Aufteilung des Grundpraktikums auf zwei verschiedene Betriebe mit jeweils drei Wochen Dauer ist möglich.

2) Das Fachpraktikum muss insgesamt mindestens 20 Wochen umfassen, die zusammenhängend zu absolvieren sind. Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Durch Krankheit oder sonstige Ursachen (Feiertage, Betriebsruhe etc.) entstandene Ausfallzeiten sind grundsätzlich nachzuholen, wenn sie 5 Tage überschritten haben und dadurch nicht mindestens 20 Wochen absolviert wurden.

3) Das Fachpraktikum soll vorzugsweise im 8. Fachsemester absolviert werden. Es kann frühestens dann angetreten werden, wenn im Rahmen des gewählten Hauptfaches Module im Umfang von mindestens 15 LP nachgewiesen wurden.

4) Das Fachpraktikum ist in Betrieben, Unternehmen oder Verwaltungseinheiten zu ab-

solvieren, die komplexe technische Systeme planen, herstellen, betreuen oder betreiben. Eine besondere Form des Fachpraktikums ist die Tätigkeit in anderen wissenschaftlichen Einrichtungen im In- oder Ausland. Eine Aufteilung des Fachpraktikums auf verschiedene Betriebe ist nicht möglich.

§ 3 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse, Prüfungsamt

1) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Praktikumsbetrieben ist grundsätzlich Aufgabe des Praktikanten. Das Prüfungsamt sowie der Mentor wirken beratend bei der Auswahl mit.

2) Geeignet sind Handwerksbetriebe (für das Grundpraktikum) sowie mittlere und große Betriebe (für Grund- und Fachpraktikum), die von den Industrie- und Handelskammern als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind und eine berufspraktische Tätigkeit im Sinne der vorliegenden Ordnung ermöglichen. Betriebe von Verwandten oder kleine Handwerksbetriebe scheiden für das Fachpraktikum in der Regel aus.

3) Der Praktikant schließt mit der Praktikumeinrichtung einen Praktikumsvertrag ab.

4) Der Praktikant ist wie ein Arbeitnehmer des Praktikumsbetriebes gemäß § 2 Abs. 1 SGB VII in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle ist die Berufsgenossenschaft des Betriebes zuständig.

5) Das Haftpflichtrisiko des Praktikanten in der Praktikumeinrichtung ist durch die Universität nicht gedeckt. Es wird den Praktikanten empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

6) Vor Aufnahme des Fachpraktikums stimmt der Studierende die Themenstellung des Fachpraktikums mit seinem Mentor ab, der gleichzeitig Betreuer ist. Der Studierende muss das Fachpraktikum unter Angabe des Betriebes, der Praktikumsaufgabe sowie des Zeitraums beim Prüfungsamt vor Beginn anmelden.

7) Für alle Angelegenheiten des Fachpraktikums ist das Prüfungsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zuständig.

§ 4 Inhalt der Praktika

1) Ausbildungsgebiete des Grundpraktikums sind:

- Grundlegende Arbeitsverfahren (z. B. theoretische und praktische Einführung in die mechanischen Bearbeitungsverfahren, numerisch gesteuerte Herstellungs- und Bearbeitungsverfahren),
- Herstellung von Verbindungen (z. B. Löten, Nieten, Kleben, Versiegeln),
- Oberflächenbehandlung (z. B. Galvanisieren, Lackieren),
- Einführung in die Fertigung (z. B. Fertigung von Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen, Leiterplatten und Geräten sowie deren Prüfung).

Die Ausbildung muss in mindestens zwei der genannten Gebiete erfolgen. Die Ausbildungsgebiete und –arbeiten müssen auf dem Praktikantenzugnis ausgewiesen werden.

2) Während des Fachpraktikums ist eine weitestgehend eigenständige, wissenschaftsna-

he Tätigkeit durchzuführen, die zu einem Thema aus den folgenden Bereichen zu wählen ist:

- technische Verfahren (z. B. diverse Produktionsverfahren, Fertigung),
- Betrieb, Wartung und Inbetriebnahme von Anlagen,
- Prüfung, Technologiekontrolle und Qualitätssicherung,
- Forschung, Entwicklung, Projektierung, Berechnung.

Das Thema muss eine Problemstellung beinhalten und nicht etwa die Durchführung von Aufgaben, für deren Erfüllung die Vorgehensweisen bekannt sind. Hierbei soll eine angemessene Aufgabenstellung unter Praxisbedingungen bearbeitet werden, bei der vorzugsweise sowohl Teamarbeit als auch die eigenständige Bearbeitung von Teilaufgaben eine Rolle spielen soll. Das Thema der genannten Problemstellung muss von der Ausbildungsstelle im Praktikantenzeugnis ausgewiesen werden und muss den Anforderungen an eine Tätigkeit als universitärer Diplom-Ingenieur der Elektrotechnik und Informationstechnik genügen.

Durch das Fachpraktikum sollen die Studierenden durch eigene Anschauung und eigene Mitarbeit Einblick in die Abläufe gewinnen, die beim Einsatz wissenschaftlich fundierter Methoden bei der Konzeption, der Realisierung, der Bewertung und beim Einsatz komplexer technischer Systeme in einem Anwendungsbereich (z. B. Industrie, Technik, Wirtschaft, oder Forschung) wesentlich sind. Rahmenbedingungen wie Teamarbeit, Terminvorgaben und -einhaltung, Wirtschaftlichkeitsfragen, Qualitätsmanagement, Datenschutz und Umweltverträglichkeit sollen dabei ebenfalls erfahren werden. Zudem dient das Fachpraktikum auch dem Erleben der Sozialstruktur im Unternehmen und der weiteren Einübung von Soft Skills. Ziel des Fachpraktikums ist es, die Studierenden an die berufliche Tätigkeit eines universitären Diplom-Ingenieurs heranzuführen.

3) Es ergeben sich folgende Phasen für das Fachpraktikum, die im Rahmen eines Tätigkeitsberichts zu dokumentieren sind:

- Einarbeitung in die Problemstellung,
- Erarbeitung von Lösungswegen,
- Vergleich der Lösungen und Begründung für die Auswahl,
- Realisierung der Lösung und Erprobung,
- Aus- und Bewertung der Erprobungsergebnisse, gegebenenfalls Herausstellen notwendiger Veränderungen.

§ 5 Praktikantenzeugnis, Tätigkeitsbericht

1) Der Studierende weist für das Grundpraktikum seine praktischen Tätigkeiten mit einem Praktikantenzeugnis im Original mit Firmenstempel und Unterschrift sowie einem Praktikumsbericht nach. Der Bericht im Umfang von mindestens 3 DIN A4-Seiten muss erkennen lassen, welche Ausbildungsgebiete nach § 4 Abs. 1 durchlaufen wurden und in welchem zeitlichen Umfang dies erfolgte. Dieser Tätigkeitsbericht ist ebenfalls im Original vom Betreuer mit Firmenstempel und Unterschrift zu bestätigen und vom Studierenden zu unterschreiben. Für die Anerkennung des Grundpraktikums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die Dokumente sind spätestens 2 Monate nach Beendigung des Grundpraktikums im Prüfungsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik einzureichen. Der Abgabezeitraum kann auf Antrag des Studierenden auf längstens 3

Monate nach Beendigung des Grundpraktikums verlängert werden. Der Antrag ist gegenüber dem Prüfungsamt zu stellen und zu begründen. Erfolgt diese Begründung nicht, kann der Prüfungsausschuss die verspätete Prüfung ablehnen.

2) Nach Beendigung des Fachpraktikums sind folgende Unterlagen durch den Praktikanten vorzulegen:

- a. Wochengenaue, formale Tätigkeitsberichte über die ausgeführten Tätigkeiten (Stichpunktfassung, vom betrieblichen Betreuer bestätigt),
- b. ein Praktikantenzugnis der Praktikumsstelle mit folgenden Angaben:
 - i. Angaben zur Person des Praktikanten (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
 - ii. Ausbildungsbetrieb, Abteilung, Ort,
 - iii. Praktikumszeitraum,
 - iv. Tätigkeitsarten und ihre Dauer bzw. die Aufgabenstellung im Sinne von § 4 Abs. 2 mit ihrem Ergebnis,
 - v. Fehltage, auch wenn keine angefallen sind; Krankheitstage sind getrennt auszuweisen.

Die benannten Dokumente sind spätestens 2 Monate nach Beendigung des Fachpraktikums im Prüfungsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik einzureichen. Der Abgabezeitraum kann auf Antrag des Studierenden auf längstens 3 Monate nach Beendigung des Fachpraktikums verlängert werden. Der Antrag ist gegenüber dem Prüfungsamt zu stellen und zu begründen. Erfolgt diese Begründung nicht, kann der Prüfungsausschuss die verspätete Prüfung ablehnen.

3) Die Benotung des Fachpraktikums erfolgt durch den Mentor auf Basis des Tätigkeitsberichts sowie der Einschätzung der Leistungen des Studierenden durch die Stelle, an der das Praktikum durchgeführt wurde (Praktikantenzugnis). Der Mentor kann einmalig die Nachbesserung des Tätigkeitsberichts verlangen.

§ 6 Anrechnung und Ausnahmeregelungen

1) Über die Anrechnung eines technischen, berufsqualifizierenden Abschlusses (Facharbeiter-, Techniker-, Ingenieurprüfung) oder Wehr- und Zivildienstzeiten in technischen Werkstätten bzw. Einheiten oder sonstiger berufspraktischer Tätigkeiten als Grundpraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss des Diplomstudienganges Elektrotechnik und Informationstechnik auf Antrag des Studierenden mit entsprechendem Nachweis.

2) Die Anrechnung von Berufserfahrung als Fachpraktikum ist nicht möglich.

3) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden besondere Regelungen genehmigen (Nachteilsausgleich).

§ 7 Praktika im Ausland

1) Praktische Tätigkeiten im Ausland können angerechnet werden, wenn sie den Regelungen dieser Anlage genügen.

2) Die Berichterstattung für die praktischen Tätigkeiten entsprechend § 5 ist entweder in deutscher oder englischer Sprache zu führen. Unterlagen in anderen Sprachen ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Anlage Profilbeschreibung des Diplomstudienganges Elektrotechnik und Informationstechnik

1. Zielstellung/Qualifikationsprofil des Diplomstudienganges Elektrotechnik und Informationstechnik

Elektrotechnik und Informationstechnik sind Zweige der Technik, die sich mit der Anwendung der Elektrizität in der Praxis auseinandersetzen. Grundlegend kann hierbei zwischen einer energieorientierten, werkstofforientierten, elektronischen und einer informations- bzw. medienorientierten Ausrichtung unterschieden werden.

Die energieorientierte Ausrichtungsform befasst sich einerseits mit der Erzeugung von elektrischer Energie in Kraftwerken, mit dem Stromtransport in Kabeln und Freileitungen sowie mit der Nutzung des elektrischen Stromes in elektrischen Maschinen und Anlagen. Ein weiteres Kernthema bilden Entwurf und Realisierung elektronischer Bauelemente, Schaltungen und Sensoren zur Steuerung und Überwachung energietechnischer Systeme.

Die werkstofforientierte Ausrichtung versteht sich einerseits als Bindeglied zwischen energie- und informationsorientierter Elektrotechnik sowie andererseits als eigenständige Ausrichtung auf dem sich rasant entwickelnden Gebiet der Mikroelektronik und Nanotechnik. Werkstoffauswahl und Werkstoffentwicklung führen gemeinsam mit der Fortentwicklung komplexer Technologien zu exzellentem Design, Herstellung und Charakterisierung elektronischer Baugruppen und Systemen.

Die informations- bzw. medienorientierte Ausrichtung behandelt Techniken, die sich mit der Erfassung, Darstellung, Weitergabe und Verarbeitung von Informationen beschäftigen. Als elementare Wissensgebiete sind hier deshalb vor allem Kommunikations- und Nachrichtentechnik, elektronische Messtechnik, Mikrowellentechnik, Multimediatechnik und Automatisierungstechnik zu nennen.

Auf der Basis eines soliden interdisziplinären Fachwissens erforschen und entwickeln Diplom-Ingenieure für Elektrotechnik und Informationstechnik neue Prinzipien und Verfahren in den Bereichen der Informations- und Kommunikationstechnik, der Mikro- und Nanoelektronik, der Elektroniktechnologie, der Biomedizinischen Technik sowie der Automatisierungs- und der Energietechnik, die in vielfacher Weise die Lebensqualität der Menschen nachhaltig verbessern. Damit tragen sie maßgeblich zum technischen, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt bei.

Der **Diplom-Ingenieur für Elektrotechnik und Informationstechnik** ist stark forschungsorientiert und qualifiziert für eine berufliche Karriere in Forschung und Entwicklung sowie in nationalen und internationalen Wirtschaftsunternehmen in folgenden Berufsfeldern:

- Elektroenergieerzeugung, -wandlung, -speicherung und -verteilung,
- Elektronische Industrie,
- Mikro- und Nanotechnik,
- Informations- und Kommunikationstechnik,
- Audiovisuelle Medien,
- Automatisierungstechnik,
- Biomedizintechnik,

- Akademische Lehre, Forschung und Entwicklung an Hochschulen und Akademien,
- Öffentlichkeitsarbeit und Medienberatung,
- angrenzende technische Disziplinen wie Maschinenbau und Informatik.

Im Umfeld immer komplexer werdender Produkte und Prozesse werden Aspekte einer internationalen, interdisziplinären und interkulturellen Herangehens- und Anwendungsweise immer wichtiger. Gemeinsame Entwicklungen mit technischen Disziplinen wie Maschinenbau und Informatik bilden hierfür imposante Beispiele. Die Gestaltung des Diplomstudiengangs wurde von den angeführten Ansprüchen geleitet.

Der Abschluss als „Diplom-Ingenieur“ verleiht die gleichen Berechtigungen wie der Abschluss „Master of Science“.

Der erfolgreich an der Universität absolvierte Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vermittelt vertiefte ingenieurwissenschaftliche Qualifikationen für die berufliche Tätigkeit. Die im Studium erworbenen Kompetenzen sind:

1. Die Absolventen haben die Qualifikationsziele eines universitären Studiums in einem fachlichen Reifeprozess erarbeitet und eine große Sicherheit in der Anwendung und Umsetzung der elektrotechnischen und informationstechnischen Kompetenzen erworben. Elektrotechnische oder informationstechnische Fragestellungen können sie ingenieurwissenschaftlich eigenständig angehen.
2. Die Absolventen haben sich breite Fachkenntnisse in Informations- und Kommunikationstechnik, Allgemeiner und Theoretischer Elektrotechnik, Mikroelektronik und Nanotechnologie sowie Werkstofftechnologien, Elektrischer Energietechnik oder Automatisierungs- und Systemtechnik angeeignet.
3. Die Absolventen sind fähig, die erworbenen ingenieurwissenschaftlichen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Methoden zur Formulierung und Lösung komplexer Problemstellungen in Forschung und Entwicklung auf den Gebieten Informations- und Kommunikationstechnik, Allgemeiner und Theoretischer Elektrotechnik, Mikroelektronik und Nanotechnik, Elektroprozesstechnik und Werkstofftechnologien, Elektrischer Energietechnik oder Automatisierungs- und Systemtechnik in Industrie, Verwaltung oder Forschungseinrichtungen erfolgreich einzusetzen, sie kritisch zu hinterfragen und sie bei Bedarf auch weiter zu entwickeln.
4. Die Absolventen verfügen über breite Grundlagen und fachliche Tiefe, um sich sowohl in zukünftige Technologien der Informations- und Kommunikationstechnik, Allgemeiner und Theoretischer Elektrotechnik, Mikroelektronik und Nanotechnologie, Elektroprozesstechnik und Werkstofftechnologien, Elektrischen Energietechnik oder Automatisierungs- und Systemtechnik, wie auch in angrenzende oder interdisziplinäre Gebiete selbstständig rasch einzuarbeiten zu können.
5. Die Absolventen verfügen über soziale Kompetenzen, welche insbesondere gut auf Führungsaufgaben vorbereiten (Team- und Kommunikationsfähigkeit, internationale und interkulturelle Erfahrung, gesellschaftliches, ökologisches und ethisches Bewusstsein usw.).

6. Die Absolventen sind in der Lage, innovative Konzepte und Lösungen zu grundlagenorientierten Fragestellungen der Elektrotechnik und Informationstechnik unter Einbeziehung anderer Disziplinen zu entwickeln.
7. Die Absolventen sind befähigt, eine wissenschaftliche Tätigkeit mit dem Ziel einer Promotion auszuüben.
8. Die Absolventen können Projekte auf elektrotechnischen und informationstechnischen Gebieten sowie angrenzenden und interdisziplinären Gebieten leiten und aufbauen.
9. Die Absolventen verfügen über interkulturelle Kompetenzen, die sie auf Aufgaben mit internationalem Bezug vorbereiten. Durch mögliche Studienaufenthalte im Ausland können sie ihren fachlichen, sozialen und interkulturellen Horizont erweitern. Der Studiengang ermöglicht durch ein flexibel gestaltbares Studium ein oder mehrere Zeitfenster für ein Auslandsstudium.
10. Die Absolventen sind durch die Grundlagen- und Methodenorientierung der Ausbildung sehr gut auf lebenslanges Lernen und auf einen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet.

2. Inhaltliche Schwerpunkte/Studienablauf des Diplomstudienganges Elektrotechnik und Informationstechnik

Die wichtigsten Anliegen des Diplomstudienganges Elektrotechnik und Informationstechnik sind:

- Verstärkung der Forschungsorientierung im Rahmen der Ingenieurausbildung,
- umfangreiche Integration interdisziplinärer Forschung in das Studium,
- Berücksichtigung der Anforderungen von Wirtschaft und Wissenschaft an Absolventen in Bezug auf breites Grundlagenwissen, Praxiseinblicke, Mobilität (möglichst international) sowie
- Ermöglichung eines flexibel gestaltbaren Studiums durch wählbare Schwerpunktbildung

Dazu wird ein durchgehendes einzügiges Studium mit einer Regelstudienzeit von 10 Semestern und dem Abschluss „Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.)“ angeboten.

Das Studium beginnt mit dem Grundstudium, welches die allgemeine ingenieurwissenschaftliche Grundausbildung (mathematisch-naturwissenschaftliche, elektrotechnisch-elektronische, informationstechnische und maschinenbauliche Grundlagenmodule) sowie weitere studiengangspezifische Grundlagenmodule umfasst.

In den höheren Semestern („Hauptstudium“) besteht das Studium aus kontinuierlich zunehmenden Vertiefungs- und Wahlmöglichkeiten und bietet durch flexible Gestaltung ein bis mehrere Zeitfenster für Studienmöglichkeiten an anderen Einrichtungen – wahlweise auch im Ausland.

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik bietet entsprechend ihrem spezifischen Forschungsprofil Hauptfächer zur Auswahl an. Im Zusammenwirken mit anderen

Fakultäten der Universität wird zudem eine vielfältige Grundauswahl an Nebenfächern angeboten. Weitere Nebenfächer können unter Berücksichtigung der geltenden Studienordnung individuell gestaltet werden.

Näheres zur Struktur des Studienganges sowie zu den Inhalten der Haupt- und Nebenfächer wird in der Studienordnung beschrieben.

3. Bedarf an Absolventen in der Wirtschaft

Aufgrund der breit gefächerten Ausbildung stehen den Absolventen zahlreiche Berufsfelder in Industrie, Hochschulen, universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und in Behörden offen. Die Absolventen erwerben die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Fachkenntnisse und überblicken die Zusammenhänge der weiten Gebiete der Elektrotechnik und Informationstechnik. Absolventen des Diplomstudiums haben in Industrie und Forschungseinrichtungen hervorragende Berufschancen in Forschung, Entwicklung, Produktion, Qualitätskontrolle, Projektmanagement, Marketing und Umweltschutz. An das Diplomstudium kann sich auch direkt eine Promotion anschließen.

Auf Basis der an der Fakultät eingehenden Stellenangebote sowie Gesprächen auf Messen und Veranstaltungen zur Vermittlung von Absolventen kann von einem kontinuierlich hohen Bedarf an Elektrotechnikern und Informationstechnikern ausgegangen werden. Aktuelle Erhebungen zufolge zählen Elektroingenieure zu den gefragtesten Ingenieuren.

4. Vorhandensein der Kapazitäten

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik sorgfältig geplant und stellt den Umfang und die Qualität der Lehre sicher.

Die Ausbildung ist in die Institute der Fakultät unter Einbindung anderer Fakultäten integriert. Entsprechend ihrem spezifischen Forschungsprofil werden die Hauptfächer von den Instituten der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik angeboten.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Erste Änderung der Institutsordnung des Instituts für Medien und Kommunikationswissenschaft (IfMK)

Das Institut besteht als Institut für Medien- und Kommunikationswissenschaft seit 01. April 1999. Gemäß §§ 3 Abs. 1, 37 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Erste Änderung der Institutsordnung des Instituts für Medien und Kommunikationswissenschaft (nachstehend „Institut“ genannt) an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien.

Der Senat der Universität hat die Erste Änderung der Institutsordnung am 9. Mai 2017 beschlossen. Der Rektor hat sie am 6. Juli 2017 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 6. Juli 2017 angezeigt.

Die Institutsordnung des Instituts für Medien und Kommunikationswissenschaft (IfMK), veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 81/2010 der Universität wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Medienwissenschaft“ durch die Wortgruppe „Medien- und Kommunikationswissenschaft (AMW)“ und die Wortgruppe „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ durch die Wortgruppe „Medien- und Kommunikationswissenschaft/Media and Communication Science“ ersetzt.
2. Im § 1 Abs. 5 Satz 1 wird nach dem 1. Halbsatz die Wortgruppe „kurz Struktureinheiten,“ ergänzt. Die Sätze 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.
3. In § 1 Abs. 6 wird das Wort „Fachgebiete“ durch das Wort „Struktureinheiten“ ersetzt.
4. Im § 2 Abs. 2 2. Halbsatz wird die Wortgruppe „einem Fachgebiet bzw. einer Professur“ durch die Formulierung „einer Struktureinheit“ ersetzt.
5. Im § 3 Abs. 1 Aufzählungspunkt 4. wird das Wort „nichtakademischen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.
6. Im § 3 Abs. 2 Satz 2 wird die Wortgruppe „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch die Formulierung „Wirtschaftswissenschaften und Medien“ ersetzt.
7. Im § 3 Abs. 5 Satz 1 wird die Formulierung „in der Regel vierteljährlich“ durch die Wortgruppe „bei Bedarf“ ersetzt.
8. Im § 3 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „durch Aushang“ durch die Wörter „in geeigneter Weise“ ersetzt. Der Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
9. Im § 3 Abs. 7 Satz 3 werden der 2., 5., 6. und 7. Gliederungspunkt ersatzlos gestrichen.

10. Im § 3 Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
11. Im § 4 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „vom Rektorat“ durch die Formulierung „von der Hochschulleitung“ ersetzt.
12. Im § 4 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Fachgebiete“ durch die Wortgruppe „Struktureinheiten nach § 1 Abs. 5“ ersetzt.
13. Im § 4 Abs. 5 wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen.
14. Im § 5 Satz 1 wird nach der Wortgruppe „nach Abstimmung mit dem“ die Wortgruppe „Leiter bzw. Leiterin der“ eingefügt und das Wort „Fachgebietsleiter“ durch das Wort „Struktureinheit“ ersetzt.
15. Im § 5 Satz 2 wird nach der Wortgruppe „in Abstimmung mit“ die Wortgruppe „dem Leiter bzw. der Leiterin“ eingefügt und das Wort „Fachgebietsleitung“ durch das Wort „Struktureinheit“ ersetzt.
16. Im § 5 Satz 3 wird die Formulierung „ ,insbesondere die Zurechnung der dabei entstehenden Kosten“ ersatzlos gestrichen.
17. Aus der Übersicht „Anlage gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2“ wird die unter dem 7. Gliederungspunkt benannte Anlage „Juniorprofessur „Sozialwissenschaftliche Aspekte von Computerspielen““ ersatzlos gestrichen.
18. Die Erste Änderung der Institutsordnung des Instituts für Medien und Kommunikationswissenschaft (IfMK) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 6. Juli 2017

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. mult. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Vierte Änderung der Immatrikulationsordnung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 65 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Vierte Änderung der Immatrikulationsordnung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 29/2007, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 72/2010.

Der Senat der Universität hat die Vierte Änderung der Immatrikulationsordnung am 9. Mai 2017 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat sie mit Erlass vom 31.08.2017 genehmigt.

Die Immatrikulationsordnung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 29/2007, in der Fassung der Dritten Änderung, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 72/2010, wird wie folgt geändert:

1) § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Universität erhebt auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 und 2 ThürHG in Verbindung mit der Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung vom 12. April 2012 (GVBl. S. 117), in der jeweils geltenden Fassung, folgende personenbezogenen Daten:

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Universität:

Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, vom Studienbewerber gewählte Studiengänge und Fachsemester, Hörerstatus, Zugehörigkeit zur Fakultät, Angaben über bisher besuchte Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten, zusätzliche Belegung von Lehrveranstaltungen an anderen Hochschulen, abgelegte Vorprüfungen und Abschlussprüfungen, Urlaubssemester, Datum, Ort und Art des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Angaben zur Krankenversicherung und Datum der Einschreibung sowie weitere in dieser Ordnung benannte Daten gemäß §§ 4 Abs. 3, 14 Abs. 2 Satz 3 sowie 15 Abs. 2,

2. für die in § 10 Abs. 1 ThürHG aufgeführten Zwecke die Erhebungsmerkmale gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. S. 2414) in der am 25. Juni 2005 geltenden Fassung,

3. für weitere statistische Zwecke die über Satz 1 Nr. 2 hinausgehenden Erhebungsmerkmale gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 4 sowie 5 Abs. 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826).“

b) In Absatz 6 wird in Satz 1 das Wort „vierzig“ durch das Wort „fünfzig“ und in Satz 2 das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

2) § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Ausländische und staatenlose Studienbewerber können insbesondere im Rahmen von vertraglich vereinbarten Austauschprogrammen der Universität oder als Stipendiaten von Förderinstitutionen, ohne Prüfung der Voraussetzungen des § 2, für ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung eingeschrieben werden. Die Studiendauer beträgt bis zu zwei Semester; in begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung auf drei Semester möglich.“

b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„Studierende, die sich im Rahmen von vertraglich vereinbarten Doppelabschlussprogrammen an der Universität aufhalten, werden für diesen Zeitraum als Studierende mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist anhand der vertraglich geregelten Äquivalenzfeststellungen vorzunehmen. Die Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse im Sinne von Absatz 2 erfolgt gemäß dem mit der Partnerhochschule vereinbarten Verfahren.“

3) Die Vierte Änderung der Immatrikulationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 9. Mai 2017

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h.c. Prof. h.c. mult. Peter Scharff
Rektor